

EINGEGANGEN

22. MRZ. 2017

R

9542 Münchwilen

P.P.



98.42.174217.10035540

DIE POST 

Zurück als
A-Post

Bezirksgericht Münchwilen, 9542 Münchwilen

Herr
lic.iur. Stefan Thalhammer
Rechtsanwalt
Postfach
9004 St. Gallen



BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

EINGEGANGEN

22. MRZ. 2017

Einzelrichter im summarischen Verfahren

Vizepräsident Dr. Cornel Inauen

Entscheid vom 20. März 2017

in Sachen

1. KESSLER Erwin,

Dr. Ing. ETH, geb. 29.02.1944,
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

2. Verein gegen Tierfabriken VgT

c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

beide v.d. lic. iur. Rolf Rempfler, Rechtsanwalt,
Falkensteinstrasse 1, Postfach 152, 9016 St. Gallen

Gesuchsteller

gegen

WIKIMEDIA FOUNDATION INC.

149 Ne Montgomery Street, Floor 6,
US-94105 San Francisco

v.d. lic.iur. Stefan Thalhammer, Rechtsanwalt,
Postfach, 9004 St. Gallen

Gesuchsgegnerin

betreffend

Persönlichkeitsverletzung / vorsorgliche Massnahmen

I. Sachverhalt

1. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2016 (Poststempel; act. 1) beantragten die Gesuchsteller, die Gesuchsgegnerin sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den folgenden Text im Artikel „Verein gegen Tierfabriken (Schweiz)“ auf [www.wikipedia.ch](https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_(Schweiz)) (URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_(Schweiz))) vorsorglich zu löschen:

„So wurde Kessler wegen Rassendiskriminierung verurteilt, entzog sich aber der Haft.“

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin. Als Begründung wurde im Wesentlichen aufgeführt, die Gesuchsteller seien Zielscheibe von Hetz- und Verleumdungskampagnen auf Facebook. Dabei werde immer wieder der streitgegenständliche Artikel über den Gesuchsteller 2 in einem privaten Onlinelexikon Wikipedia zitiert, um auf diese Weise glaubwürdig zu erscheinen. Weiter werde der fragliche Eintrag über die Gesuchsteller auch von Gerichten und Behörden sowie gegnerischen Anwälten in Prozessen als Quellenbelege verwendet. Die fragliche Veröffentlichung sei deshalb geeignet, dem Ruf der Gesuchsteller zu schaden und sie in der Zweckerfüllung des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) zu behindern.

2. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 (act. 6) machte die Gesuchsgegnerin geltend, das Gesuch sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Gesuchsgegnerin beanstandete sowohl das Vorgehen der Gesuchsteller ohne vorherige Kontaktaufnahme ein erneutes vorsorgliches Massnahmeverfahren in Bezug auf nahezu dieselben Rechtsfragen anhängig gemacht zu haben als auch die generelle Notwendigkeit desselben. Es sei nicht ersichtlich und werde von den Gesuchstellern nicht dargelegt, inwiefern eine teilweise Löschung den Gesuchstellern in diesem Zusammenhang hilfreich sein würde, die Hetzkampagne namentlich einzudämmen oder gar zu stoppen. Ferner sei auf das Gesuch nicht einzutreten, weil es an der für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen vorausgesetzten Dringlichkeit und am Rechtsschutzinteresse der Gesuchsteller fehle. Die streitgegenständliche Textpassage würde in ihrer heutigen Form seit Januar 2016 im Artikel stehen. Da sich die Gesuchsteller im selben Zeitraum durch eigene Veröffentlichungen sowie durch ein se-

parates vorsorgliche Massnahmeverfahren (Z2.2016.62) zur Wehr zu setzen begonnen haben, müssen sie ebenso lange Kenntnis von dessen Inhalt gehabt haben. Zudem wurde geltend gemacht, dass selbst wenn auf das Gesuch eingetreten werde, dieses abgewiesen werden müsste. Schliesslich hätten die Gesuchsteller eine widerrechtliche Verletzung ihrer Persönlichkeit durch den Wikipedia-Artikel nicht (substantiiert) behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht. Da der Inhalt des streitgegenständlichen Artikels zudem vollumfänglich wahr sei, es sich bei den Gesuchstellern um absolute, zumindest aber relative Personen der Zeitgeschichte handle und die Information im öffentlichen Interesse stehe, machte die Gesuchsgegnerin geltend, dass gar keine Persönlichkeitsverletzung vorliege und somit eine Löschung unverhältnismässig sei.

4. Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 (act. 9) machten die Gesuchsteller im Wesentlichen geltend, an ihrem Gesuch vollumfänglich festzuhalten und die Vorbringen der Gegenpartei zu bestreiten, soweit sie diese nicht ausdrücklich anerkennen. Von einer vorgängigen Kontaktaufnahme sei abgesehen worden, da sich die Gesuchsgegnerin zum gegebenen Zeitpunkt im Parallelverfahren als uneinsichtig gezeigt habe und diese daher als Zeitverschwendung erachtet wurde. Die Dringlichkeit ergebe sich aus der laufenden Hetz- und Verleumdungskampagne. Den Vorwurf des Verfahrensaktionismus wiesen die Gesuchsteller strikte von sich. Persönlichkeitsverletzend sei der in dieser Form bestehende Artikel des Weiteren aufgrund seines kontextfreien willkürlichen Rassismuskorrekturen gegen den Gesuchsteller 1 und weil er in seiner kurzen Form nicht als biographische Darstellung gelten dürfe. Es bestehe an der Verbreitung von Persönlichkeitsverletzungen zudem kein öffentliches Interesse.
5. Die Gesuchsgegnerin wiederholte in ihrer Duplik vom 29. Januar 2017 (act. 11) im Wesentlichen dieselben Nichteintretens- respektive Abweisungsgründe und führt diese weiter aus. Sie bestritt das Rechtsschutzinteresse der Gesuchsteller, die vorhandene Dringlichkeit der vorsorglichen Massnahmen sowie das Vorhandensein einer Persönlichkeitsverletzung per se. Weiter nahm die Gesuchsgegnerin Bezug auf die gegen den Gesuchsteller 1 geführten Prozesse und hielt an ihrer Aussage fest, dass es sich nachweislich um wahre Tatsachen über eine relative Person der Zeitgeschichte handle, die ohne Weiteres veröffentlicht werden dürften. Ferner machte die Gesuchsgegnerin geltend, dass es sich bei den Vorstrafen des Gesuchstellers 1 nicht um „längst“ gelöschte Vorstrafen i.S.v. Art. 369

Abs. 7 StGB handle, hätten diese doch Art. 369 Abs. 1 lit. c StGB folgend, noch bis Ende Dezember 2006 vollzogen werden können (act. 11 Ziff. 9).

II. Erwägungen

1. a) Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung wurde beim Bezirksgericht Münchwilen anhängig gemacht (act. 1). Die Gesuchsgegnerin äussert sich weder zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts Münchwilen noch zur Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts.

b) Art. 10 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. Januar 2017) regelt die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte und Behörden für den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Er sieht zwei alternative Gerichtsstände vor: Einerseits an dem Ort, dessen Gerichte in der Hauptsache international zuständig sind, andererseits da, wo die Vollstreckung der vorsorglichen Massnahme erfolgen müsste (BERTI/DROESE, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, N 1 zu Art. 10). Gemäss Art. 139 Abs. 1 IPRG unterstehen Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeit durch Medien, insbesondere durch Presse, Radio, Fernsehen oder durch andere Informationsmittel in der Öffentlichkeit nach Wahl des Geschädigten unter anderem dem Recht des Staates, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste (lit. a). Verlangt wird dabei kein effektiv eingetretener und nachgewiesener Erfolg. Zu den „anderen Informationsmittel in der Öffentlichkeit“ gehört auch das *World Wide Web* des Internet, das funktional den klassischen Printmedien entspricht (DASSER, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, N 8 zu Art. 139). Gemäss Art. 248 lit. d der Schweizerischer Zivilprozessordnung (ZPO) erfolgt die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 261 ff. ZPO im summarischen Verfahren. Der Einzelrichter entscheidet über vorsorgliche Massnahmen (§ 20 Abs. 2 ZSRG).

c) Der Gesuchsteller 1 ist eine natürliche Person und wohnt in 9546 Tuttwil. Gesuchsteller 2 ist eine juristische Person und hat seinen Sitz gemäss Online-Handelsregisterauszug vom 15. März 2017 in 9545 Wängi. Sowohl der Wohnsitz des Gesuchstellers 1 als auch der Sitz des Gesuchstellers 2 liegen im Bezirk Münchwilen. Die Gesuchsgegnerin ist in San Francisco ansässig. Somit liegt ein

internationales Verhältnis zur Beurteilung vor, für welches das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. Januar 2017) Anwendung findet. Da die Gesuchsteller als Geschädigte gestützt auf Art. 10 IPRG und 139 IPRG berechtigt waren, den Gerichtsstand ihres Wohnortes resp. Sitzes zu wählen, sind die örtliche, sachliche sowie funktionelle Zuständigkeit des Vizepräsidenten des Bezirksgerichts Münchwilen im summarischen Verfahren gegeben.

2. a) Das Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung richtet sich gegen die Gesuchsgegnerin. Sie bestreitet ihre Passivlegitimation nicht und hat die alleinige Verantwortung für den Inhalt des Wikipedia-Eintrags sowohl in diesem als auch im Parallelverfahren (Z2.2016.62) anerkannt. Die Gesuchsgegnerin entgegnet, den Gesuchstellern fehle es an einem rechtlich schutzwürdigen Interesse, da die Gutheissung des Gesuchs keine positive Auswirkung auf die rechtliche Situation der Gesuchsteller hätte. Das fehlende Rechtsschutzinteresse begründe sich dadurch, dass lediglich korrekte, bereits bekannte Informationen veröffentlicht werden (act. 6 lit. B Ziff. 4 ff.). Die Aktivlegitimation der Gesuchsteller 1 und 2 per se ist nicht strittig.

b) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB, vgl. auch MEILI, in: BSK ZGB-I, Art. 28 N 37). Aktivlegitimiert ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische Person, die sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 32). Rechtsschutz ist zu gewähren, wenn eine Partei darauf angewiesen ist, eine Rechtsposition durchzusetzen, zu wahren oder zu schützen (MORF, ZPO-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2015). Passivlegitimiert ist in erster Linie jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (Art. 28 Abs. 1 ZGB).

c) Der Gesuchsteller 1 ist eine natürliche Person, die sich durch die Inhalte auf der Website (URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_(Schweiz))) in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Der Gesuchsteller 2 ist eine juristische Person, die faktisch mittels Präsidentschaft des Gesuchstellers 1 verkörpert wird. Er fühlt sich durch den Inhalt der Website ebenfalls in seiner Persönlichkeit verletzt. Die Aktivlegitimation der Gesuchsteller ist somit gegeben.

Vorliegend befindet sich die streitgegenständliche Textpassage auf der Webseite, welche unter der URL <[https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_(Schweiz))> zu finden ist. Diese Webseite wird von der Gesuchsgegnerin betrieben. Die Gesuchsgegnerin ist daher passivlegitimiert i.S.v. Art. 139 IPRG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 ZGB.

3. a) Die Gesuchsteller beantragen, die Gesuchsgegnerin sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den eingangs aufgeführten Text im Artikel „Verein gegen Tierfabriken“ auf www.wikipedia.ch (URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_(Schweiz))) vorsorglich zu löschen. Als Begründung wird aufgeführt, der Gesuchsteller 1 und der von ihm präsierte Verein gegen Tierfabriken Schweiz (Gesuchsteller 2) seien Zielscheibe von Hetz- und Verleumdungskampagnen auf diversen Internetplattformen, welche durch den persönlichkeitsverletzenden Wikipedia-Artikel begünstigt würden.

b) Das Gericht trifft gemäss Art. 261 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt, eine Verletzung zu befürchten ist (Abs. 1 lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht (Abs. 1 lit. b). Eine weitere Grundvoraussetzung für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist die Dringlichkeit (HUBER, in: SUTTER-SOMM /HASENBÖHLER/ LEUENBERGER, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22 ff.). Eine vorsorgliche Massnahme kann gemäss Art. 262 ZPO jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere ein Verbot, eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands, eine Anweisung an eine Registerbehörde oder eine dritte Person, eine Sachleistung, oder die Leistung einer Geldzahlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Ist die Klage in der Hauptsache noch nicht rechtshängig, so setzt das Gericht der gesuchstellenden Partei gemäss Art. 263 ZPO eine Frist zur Einreichung der Klage, mit der Androhung, die angeordnete Massnahme falle bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahin.

c) aa) Die Gesuchsteller führen an, dass der streitgegenständliche Artikel im Onlinelexikon Wikipedia zitiert werde, um auf diese Weise glaubwürdig zu erscheinen. Wikipedia habe das Begehren um Löschung des Textabschnittes trotz eingereichtem Entscheid des Zürcher Obergerichts vom 17. Mai 2016 (gesucht.

act. 2) nicht vorgenommen. Dies sei damit gerechtfertigt worden, dass da nur stehen würde, was auch anderswo zu finden sei. Dass diese alte Verurteilung nicht neu vorgehalten werden dürfe, habe das Zürcher Obergericht, ganz konkret auf die Gesuchsteller bezogen, klar gemacht. Wikipedia habe dies ignoriert. Die fragliche Veröffentlichung sei geeignet, dem Ruf der Gesuchsteller zu schaden und den Gesuchsteller 1 in seiner Aufgabe als Präsident des Gesuchsteller 2 zu behindern (act. 1). Die Gesuchsgegnerin entgegnet, es sei nicht ersichtlich und werde von den Gesuchstellern nicht dargelegt, inwiefern eine teilweise Löschung den Gesuchstellern in diesem Zusammenhang hilfreich sei, die Hetzkampagne namentlich einzudämmen oder gar zu stoppen. Die Gesuchsgegnerin führt ergänzend an, dass die von den Gesuchstellern gerügte Verletzung von Art. 369 Abs. 7 StGB nicht rechtmässig sei, richte sich diese Bestimmung doch ausschliesslich an Strafbehörden und könne demzufolge nicht zwischen Privatpersonen geltend gemacht werden. Die bemängelte Passage sei lediglich eine Rekapitulation öffentlich zugänglicher Informationen und somit keine Persönlichkeitsverletzung (act. 6 lit. a Ziff. 18 ff.). Die Gesuchsgegnerin macht ferner geltend, die Gesuchsteller hätten eine widerrechtliche Verletzung ihrer Persönlichkeit durch den Wikipedia-Artikel nicht (substantiiert) behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht. Dies sei ihnen auch gar nicht möglich, da die zur Löschung begehrten Informationen nachweislich richtig und ihre Publikation im öffentlichen Informationsinteresse stehe. Aus diesem Grund sei der Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht verhältnismässig (act. 6 lit. C Ziff. 30 ff.). Die Gesuchsteller machen geltend, dass das kontextfreie Wiederaufgreifen einer längst aus dem Strafregister gelöschten Verurteilung des Gesuchstellers 1 wegen Verstosses gegen die Rassismuskategorie ohne historischen und sachlichen Kontext keinerlei biographische Darstellungsqualität besitze und einen Rassismus-Vorhalt impliziere (act. 9 Ziff. 6.2).

bb) Eine Persönlichkeitsverletzung beurteilt sich nach objektivem Massstab (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 42 ff.) Ob eine Äusserung geeignet ist, das Ansehen herabzumindern, beurteilt sich gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts objektiv nach Massgabe eines Durchschnittslesers, wobei dies unter Würdigung und im Rahmen der konkreten Umstände zu geschehen hat (BGE 129 III 49; 127 III 481; 126 III 209; 123 III 385; MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 43). Die Wertung erfolgt somit unabhängig vom subjektiven Empfinden des Betroffenen (BGE 105 II 161; 103 II 164). Nicht jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit stellt eine Verletzung dar. Die Beeinträchtigung der Persönlichkeit muss

eine gewisse Intensität aufweisen (BGE 127 III 491; 126 III 305). Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (vgl. BGE 91 II 401). Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lediglich die Einwilligung des Verletzten, überwiegende Private oder öffentliche Interessen oder das Gesetz bilden adäquate Rechtfertigungsgründe, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 46 ff.). Die Presse kann auf zwei Arten in die Persönlichkeit eingreifen, einerseits durch die Mitteilung von Tatsachen und andererseits durch deren Würdigung (BGE 71 II 191 S. 193; BGE 95 II 481 E. 8 S. 494). Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen, welche die betroffene Person in unzulässiger Weise herabsetzen, weil die Form der Darstellung sie unnötig verletzt (vgl. BGE 122 III 449 E. 3a S. 456; BGE 126 III 305 E. 4b/aa S. 306; BGE 132 III 641 E. 3.2 S. 645). Allerdings ist der Informationsauftrag der Presse kein absoluter Rechtfertigungsgrund und eine Interessenabwägung im Einzelfall unentbehrlich. Eine Rechtfertigung dürfte regelmässig gegeben sein, wenn die berichtete wahre Tatsache einen Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit oder Funktion der betreffenden Person hat (vgl. BGE 126 III 209 E. 3a und E. 4; BGE 127 III 481 E. 2c/aa). In jedem Fall gilt aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Auch die in der Öffentlichkeit stehende Person braucht sich nicht gefallen zu lassen, dass die Massenmedien mehr über sie berichten, selbst wenn es durch ein legitimes Informationsbedürfnis gerechtfertigt ist; ihrem Schutzbedürfnis ist nach Möglichkeit ebenfalls Rechnung zu tragen (vgl. BGE 97 II 97 E. 4b S. 105 f.) Ferner kann durch Zeitablauf eine in bestimmtem Zusammenhang aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Person wieder in die Anonymität zurückweichen und damit wieder den erweiterten Schutzbereich in Anspruch nehmen. Ein „Recht auf Vergessen“ wird jedoch grundsätzlich abgelehnt (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 52; BGE 111 II 214). Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, ist auch wenn es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt, unzulässig (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 43). Ein Teil der Lehre erachtet auch die Veröffentlichung einer im Strafregister bereits gelöschten Verurteilung als unrechtmässig (RIKLIN F., Schweizerisches Presserecht, § 7 N 18 in Bezug auf den aufgehobenen und durch Art. 369 ersetzten Art. 363 altStGB und dem mangelnden überwiegenden öffentlichen Interesse, Bern 1995). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des Art. 369 Abs. 7 StGB, wonach der Artikel dem Ausgleich zwi-

schen staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation dienen soll (GRUBER, in: BSK StGB, Art. 369 StGB N 6; siehe auch STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar, Art. 369 N 1). Mit dem gesetzlichen Verbot der Verwertung ist die Resozialisierungskomponente von Gesetzes wegen höher zu gewichten als die öffentlichen Informations- und Strafbedürfnisse (GRUBER, in: BSK StGB, Art. 369 StGB N 7). Weiter wird in der Botschaft des Bundesrates festgehalten, dass der Täter mit der Entfernung als vollständig rehabilitiert gilt und sich im privaten Verkehr als nicht vorbestraft bezeichnen dürfe, wenn der Registerauszug keinen Eintrag mehr aufweise. (GRUBER, in: BSK StGB, Art. 369 StGB N 8, Botschaft 1998, 2167; STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar, Art. 369 N 4). Jedenfalls hat im Einzelfall eine Interessenabwägung stattzufinden (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N52; BGE 122III 456f.). Demgegenüber ist die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen an sich widerrechtlich. An der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen (vgl. BGE 126 III 209). Indessen lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt – empfindlich herabsetzt (vgl. BGE 126 III 305 E. 4b/aa; BGE 129 III 49 E. 2.2; 138 III 641 E. 4.1).

cc) Es entspricht der Wahrheit, dass der Gesuchsteller 1 in mehr als einen Gerichtsprozess verwickelt war. Er wurde tatsächlich in dem 1997 begonnenen Prozess später vor Bundesgericht im Jahre 2000 schuldig gesprochen. Ebenfalls unbestritten ist, dass der zweite vor dem Bezirksgericht Bülach im Jahre 2001 anhängig gemachte Prozess und spätere Schuldspruch zunächst vom Obergericht Zürich im Jahre 2004 bestätigt, anschliessend vom Kassationsgericht gekippt und an das erstinstanzliche Bezirksgericht zurückgewiesen wurde. Nach dem erneuten erstinstanzlichen Schuldspruch in diesem Verfahren, wurde der Gesuchsteller 1 schliesslich am 8. September 2010 vom Zürcher Obergericht freigesprochen. Dass der grundsätzliche Vorwurf einer rassendiskriminierenden Haltung, selbst wenn er nur impliziert ist, geeignet ist das Ansehen zu schmälern, ist nach Ansicht des Gerichtes jedoch ebenfalls klar zu bejahen. Die Tatsache,

dass es sich beim Gesuchsteller 1 um den Präsidenten eines auf Spendengelder angewiesenen Tierschutzvereins (Gesuchsteller 2) handelt und es deshalb essentiell ist, die Integrität seiner Person in der Öffentlichkeit zu wahren, untermauert die objektive Geeignetheit solcher Äusserungen, sich schädigend auszuwirken. Das Gericht anerkennt, dass die streitgegenständliche Äusserung objektiv gemäss der Massgabe eines Durchschnittslesers den Eindruck erweckt, der Gesuchsteller 1 sei aufgrund seiner rassendiskriminierenden Haltung mehrfach durch die Justizbehörden verurteilt worden und habe die Vollstreckung dieser Urteile durch eine gezielte Auslandsabwesenheit vereitelt. Die Tatsache, dass die Verurteilung des Gesuchstellers 1 wegen Rassendiskriminierung ohne weiteren Kontext unmittelbar nach der Aussage, dass er in zahlreiche Gerichtsverfahren verwickelt war erwähnt wird, untermauert eine grundsätzlich negative Darstellung der Gesuchsteller und begründet den impliziten Rassismus-Vorhalt. Selbst wenn der Kern der Aussagen der Wahrheit entspricht, die Informationen anderweitig zugänglich sind und es sich beim Gesuchsteller um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt, berechtigt dies die Gesuchsgegnerin als Betreiberin der ständig abrufbaren Online-Enzyklopädie nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre des Gesuchstellers einzugreifen und längst zurückliegende, bereits gelöschte Vorstrafen erneut aufzugreifen. Dies rechtfertigt sich umso weniger, wenn die Art und Weise der Veröffentlichung nach Massgabe eines Durchschnittslesers die Grundstimmung erweckt, der Gesuchsteller habe eine rassendiskriminierende Haltung vertreten, sei deshalb wiederholt verurteilt worden und habe sich der Haft entzogen. Eine solche Publikation von Vorkommnissen, die zu längst gelöschten Vorstrafen führten, missachtet auch die Resozialisierungskomponente des Art. 369 Abs. 7 StGB. Es wird den Gesuchstellern dadurch das Recht abgesprochen, sich im privaten sowie im öffentlichen Verkehr als vollständig rehabilitiert respektive nicht vorbestraft zu bezeichnen. Daran ändert auch Tatsache nichts, dass die ausgesprochene Haftstrafe, wie von der Gesuchsgegnerin gelten gemacht, noch bis Ende 2006 hätte vollzogen werden können (act. 11 Ziff. 6). Die Gesuchsteller machen daher glaubhaft, dass dieser ihm zustehende Anspruch durch die beanstandete Publikation der Gesuchsgegnerin verletzt wird.

d) aa) Die Gesuchsteller machen geltend, dass durch das persönlichkeitsverletzende kontextfreie Wiederaufgreifen, die Veröffentlichung einer im Strafregister gelöschten Verurteilung wegen Rassendiskriminierung und die angebliche Vereitelung des Haftvollzugs durch einen Auslandsaufenthalt des Gesuchstellers 1,

der Ruf desselben sowie derjenige des durch ihn präsidierten Vereins gegen Tierfabriken (Gesuchsteller 2) stark beeinträchtigt und in einem nicht zulässigen Masse herabgesetzt werde (act. 9). Da ein bereits geschädigter Ruf nur schwer wieder herzustellen sei, sei es notwendig, die weitere Kenntnisnahme des streitgegenständlichen Artikels, der zur Untermauerung der Glaubhaftigkeit diverser Beteiligter an der Hetzkampagne gegen den Gesuchsteller diene, zu verhindern. Die Gesuchgegnerin bestätigt, dass es sich beim streitgegenständlichen Artikel, um einen durch viele Menschen konsultierten Eintrag in einer Online-Enzyklopädie handle, der kollektives Wissen einer grossen Öffentlichkeit frei zugänglich machen solle (act. 11).

bb) Zwischen dem Erlass vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO und der Abwendung eines durch das Verhalten der Gegenpartei verursachten, nicht wieder gut zu machenden Nachteils besteht ein zwingender Kausalzusammenhang (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 20). Eine immaterielle Benachteiligung kann insbesondere im Fall der Persönlichkeitsverletzung gem. Art. 28 ZGB gegeben sein (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 21). Ist eine Verletzung bereits eingetreten, ist es erforderlich, dass eine weitere Benachteiligung zu befürchten ist (BGE 108 II 231 E. 2b; BGE 116 1A 447 E. 2.: *„Die vorsorgliche Massnahme will die vorläufige Beurteilung und antizipierte Vollstreckung zum Zweck der Sicherung des fälligen Anspruchs ermöglichen und ist gegeben, falls das Zuwarten bis zum Entscheid im ordentlichen Verfahren dem Kläger einen wirtschaftlichen oder immateriellen Schaden brächte“*; STAEHELIN A./STAEHELIN D./GROLIMUND P., Zivilprozessrecht, unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, S. 426)

cc) Es ist den Parteien zuzustimmen, dass täglich viele Menschen die Online-Enzyklopädie Wikipedia nutzen. Es ist auch bekannt, dass diese Konsultationen nicht nur der allgemeinen Informationsbeschaffung dienen, sondern die Einträge regelmässig z.B. auch durch Gerichte und andere Behörden als Quellenbelege verwendet werden. So erscheint es dem Gericht als überwiegend wahrscheinlich, dass die streitgegenständliche Passage weiter als Belegstelle für die Kampagnen gegen die Gesuchsteller verwendet werden. Demzufolge besteht die Gefahr noch immer und auch weiterhin, dass die besagte Textstelle der Gesuchgegnerin den Ruf der Gesuchsteller weiter schädigt. Da die persönlichkeitsverletzende Passage noch immer frei zugänglich ist, erscheint es als für die Gesuchsteller unzu-

mutbar, bis zu einem Entscheid im ordentlichen Verfahren zuzuwarten. Es ist zu befürchten, dass dies den Gesuchstellern weiteren immateriellen Schaden brächte. Die Gesuchsteller haben daher glaubhaft gemacht, dass ihnen durch die beanstandete Passage ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht.

e) aa) Die Gesuchsgegnerin macht geltend, es sei auf das Gesuch nicht einzutreten, weil es an der für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen vorausgesetzten Dringlichkeit fehle. Die streitgegenständliche Textpassage sei in ihrer heutigen Form seit über einem Jahr bzw. seit Januar 2016 im Artikel. Da sich die Gesuchsteller im selben Zeitraum durch eigene Veröffentlichungen zur Wehr zu setzen begonnen haben, müsse sie ebenso lange Kenntnis von deren Inhalt haben. Zudem wird geltend gemacht, dass selbst wenn auf das Gesuch eingetreten werde, dieses abgewiesen werden müsste (act. 6). Die Gesuchsteller machen demgegenüber geltend, die Dringlichkeit ergebe sich aus der laufenden Hetz- und Verleumdungskampagne, im Zuge derer dieser persönlichkeitsverletzende Wikipedia-Artikel nach wie vor rege geteilt und weiterverbreitet und damit der Ruf der Gesuchsteller immer weiter geschädigt werde (act. 1 und 9).

bb) Die Dringlichkeit bemisst sich immer an dem vom Gesuchsteller geltend gemachten primären Realerfüllungsanspruch. (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22 sowie SPRECHER: in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 261 N 39 ff.). Eine vorsorgliche Massnahme kann solange beantragt werden, als die Gefahr der nicht mehr rechtzeitigen oder vollständigen Durchsetzung des Anspruchs besteht, namentlich noch weitere Verletzungen zu befürchten sind (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22a sowie Appellationsgericht Basel-Stadt, ZK.2014.3, Urteil vom 22.01.2014). Gemäss Bundesgericht ist die Dringlichkeit ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der nicht abstrakt, sondern nur einzelfallweise beurteilt werden muss (BGer 4P.263/2004). Der Anspruch auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme geht grundsätzlich nicht durch Zeitablauf unter (SPRECHER, BSK-ZPO, Art. 261 N 41, Basel 2010).

cc) Die von den Gesuchsteller beanstandete Textpassage kann online weiterhin eingesehen und geteilt werden. Es ist gerichtsnotorisch, dass dies auch geschieht. Es besteht daher die Gefahr, dass der Gesuchsteller wiederholt in seiner

Persönlichkeit verletzt wird. Die Dringlichkeit des Lösungsbegehrens ist demzufolge gegeben.

f) Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass sämtliche Voraussetzungen zur Anordnung einer vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 261 Abs. 1 lit. a und lit. b ZPO i.V.m. Art. 28 ZGB gegeben sind. Die Gesuchsteller haben glaubhaft dargelegt, dass sie durch die beanstandete Passage auf Wikipedia, welche ihnen eine rassendiskriminierende Haltung nachsagt, in ihrer Persönlichkeit verletzt sind und aufgrund des uneingeschränkten Zugangs und der Weiterverbreitungsmöglichkeit ihnen weiterhin ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht. Aus demselben Grund ergibt sich auch die Dringlichkeit, diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Somit ist die Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den beanstandeten Text im Artikel „Verein gegen Tierfabriken (Schweiz)“ auf www.wikipedia.ch (URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_(Schweiz))) zu löschen.

4. a) Die Gesuchsteller beantragen den Erlass vorsorglicher Massnahmen unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchsgegnerin. Die Gesuchsgegnerin beantragt das Gesuch vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (act. 6).

b) Die Prozesskosten werden gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend.

c) Die Gerichtskosten sind zufolge vollumfänglichen Unterliegens durch die Gesuchsgegnerin zu tragen. Schliesslich sind die Gesuchsteller unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache sowie des Zeitaufwandes durch die Gesuchsgegnerin mit total Fr. 1'500.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

wird verfügt:

1. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, die Textpassagen im Artikel „Verein gegen Tierfabriken (Schweiz)“ auf www.wikipedia.ch (URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verein_gegen_Tierfabriken_(Schweiz))):

„So wurde Kessler wegen Rassendiskriminierung verurteilt, entzog sich aber der Haft.“

umgehend, jedoch spätestens innert 5 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung vollständig von der Webseite zu löschen.

Nichtbeachtung dieser Verfügung wird mit der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung geahndet.

(Art. 292 StGB: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“)

2. Den Gesuchstellern wird eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung angesetzt, um eine Klage in der Hauptsache einzureichen. Bei Säumnis fällt die angeordnete vorsorgliche Massnahme ohne Weiteres dahin.
3. Die Gesuchsteller bezahlen unter Verrechnung mit den durch sie geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 650.00 eine Verfahrensgebühr von je Fr. 650.00. Es wird ihnen der volle Regress auf die Gesuchsgegnerin eingeräumt.
4. Die Gesuchsgegnerin hat die Gesuchsteller mit total Fr. 1'500.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) ausserrechtlich zu entschädigen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

Gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Beschwerde** erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Beschwerde hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Er erwächst daher mit seiner Zustellung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar.

Der Vizepräsident:


Dr. Cornel Inauen



nb/versandt: 20. März 2017